Deutscher Bundestag **Drucksache 16/624**
16. Wahlperiode 10. 02. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Hoff, Dr. Volker Wissing, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/410 –

Überlassung von Wehrmaterial der Bundeswehr an Dritte

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeswehr überlässt Unternehmen und Forschungseinrichtungen Wehrmaterial zu Erprobungs-, Entwicklungs- und Forschungszwecken. Der Bundesrechnungshof (BRH) zeigt in seinen Bemerkungen 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes gravierende Mängel beim Umgang mit an Dritte überlassenem Wehrmaterial auf (siehe S. 141 ff.).

Danach wisse die Bundeswehr nicht, wo sich Material im Wert von 570 Mio. Euro befände. Bei fast 60 Prozent der Überlassungen waren vereinbarte Rückgabetermine um mehr als ein Jahr überschritten. Die beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung der Bundeswehr (BWB) und der Bundeswehr selbst geführten Nachweise stimmten in mehr als der Hälfte der Fälle nicht überein.

Der Bundeswehr entstehen Kosten auch dadurch, dass es sich bei den nicht auffindbaren Materialien häufig um Einzelkomponenten militärischen Geräts handelt, die dann oftmals als Ersatzteile neu beschafft werden müssten, damit das militärische Gerät – in der Überzahl Fahrzeuge – wieder in einen einsatzfähigen Zustand versetzt werden kann.

1. In welchem Umfang wird der Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes durch die Beschaffung von Ersatzteilen infolge der Mängel beim Umgang mit an Dritte überlassenem Wehrmaterial in Anspruch genommen?

Es wurden keine Mittel aus dem Einzelplan 14 für Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen. Ersatzbeschaffungen für ausgeliehenes Material sind nach den Richtlinien der Bundeswehr untersagt.

Gemäß § 602 BGB hat der Entleiher Veränderungen und Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen, nicht zu vertreten. Die ggf. notwendige Instandsetzung einschließlich der Ersatzteilversorgung ist Sache des Verleihers. Darüber hinausgehende Beschaf-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Februar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

fungen von Ersatzteilen infolge von Mängeln beim Umgang mit dem an Dritte überlassenen Bundeswehrmaterial sind nicht bekannt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des BRH zur Vermeidung von Bestandsdifferenzen bei überlassenem Wehrmaterial eine zentrale Nachweisstelle einzurichten, und welche Gründe haben die Bundesregierung bisher davon abgehalten, eine solche einzurichten?

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27. Januar 2006 hingewiesen. Die Einrichtung einer zentralen Nachweisstelle ist bereits veranlasst. Nach der ursprünglichen Zuständigkeitsregelung wurden Beistellungen zu Beschaffungsverträgen dezentral vom jeweiligen Projektmanagement verwaltet, weil dort mit den Rechnungen urkundlich belegte Informationen anfallen über das in Liefergegenstände eingebaut zurückgegebene beigestellte Bundeswehrmaterial. Die Praxis hat aber gezeigt, dass die dadurch erzielte Verwaltungsvereinfachung geringeres Gewicht hat als die Transparenz des Gerätenachweises, die durch eine zentrale Nachweisstelle erreicht wird.

3. Inwiefern besteht Unkenntnis über den Verbleib von überlassenem Kriegsgerät?

Unkenntnis über den Verbleib von überlassenem Kriegsgerät besteht nicht. Allenfalls können Unstimmigkeiten in Details zwischen den verwendeten Nachweisverfahren und den zugrunde liegenden Belegen eingeräumt werden. Erst mit Einführung eines einheitlichen DV-Verfahrens zur urkundlichen Nachweisführung wird es möglich sein, unverzüglich Auskunft über den Aufenthalt von überlassenem Gerät zu geben.

4. Wie sind derartige Bestandslücken zu erklären, obwohl die Bundeswehrliegenschaften gemäß § 78 BHO regelmäßig unvermutet zu überprüfen sind?

Es handelt sich nicht um Bestandslücken im Sinne fehlender Geräte, sondern um Buchungsprobleme, die im Wesentlichen in den unterschiedlichen DV-Verfahren zur urkundlichen Nachweisführung begründet sind.

5. Welche Schritte zur Verfahrensoptimierung werden ergriffen?

Im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung wird eine zentrale Nachweisstelle für das gesamte unentgeltlich überlassene Bundeswehrmaterial eingerichtet, die angemessen mit Personal ausgestattet wird. Ferner wird das Personal entsprechend den geltenden Vorschriften ausgebildet. Darüber hinaus wird ein einheitlich DV-gestützter Nachweis eingerichtet, der zutreffende Daten enthält, urkundlich geführt wird, wirtschaftlich – insbesondere personalsparend – betrieben wird, den Informationsbedarf der Kunden (Projektmanagement, entleihende Teilstreitkraft; Nutzungsleiter) deckt und zu den bestehenden DV-Systemen so kompatibel wie möglich ist. Voraussetzung für die Erarbeitung dieses Nachweises ist die vorherige Optimierung der Prozesse und Abläufe. Vollständig wird dies erst mit der Einführung von SASPF ermöglicht. Eine Interimslösung bis zur Einführung SASPF in die Bundeswehr wird bereits erarbeitet.

6. Welche Unternehmen bzw. Institutionen haben seit Beginn der 14. Legislaturperiode zu Erprobungs-, Forschungs- bzw. Entwicklungszwecken überlassenes Gerät bzw. Material der Bundeswehr nach Abschluss dieser Arbeiten nicht wieder fristgerecht zurückgegeben, und welche Schritte wurden bislang unternommen, dieses zurückzuerhalten?

Die vorliegenden Daten können aus Gründen des Datenschutzes, des Vertrauenschutzes und des Wettbewerbs nicht veröffentlicht werden.

7. Welchen Institutionen ist seit Beginn der 14. Legislaturperiode Material zu Entwicklungs-, Erprobungs- und Forschungszwecken überlassen worden, und auf welche Summe belaufen sich der Wert bzw. der Anschaffungspreis des jeweils überlassenen Materials?

Die vorliegenden Daten können aus Gründen des Datenschutzes, des Vertrauenschutzes und des Wettbewerbs nicht veröffentlicht werden.

8. Um welches Material bzw. welche Gerätschaften hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Die vorliegenden Daten können aus Gründen des Datenschutzes, des Vertrauenschutzes und des Wettbewerbs nicht veröffentlicht werden.

9. Warum wurden das zu Entwicklungs-, Erprobungs- und Forschungszwecken überlassene Material bzw. die Gerätschaften der Bundeswehr nach Abschluss der Arbeiten nicht wieder zurückgegeben?

Das entliehene Material wurde noch nicht zurückgegeben, da es überwiegend noch benötigt wird. Die Aktualisierung der Leihverträge mit den zugrunde liegenden Entwicklungs-, Erprobungs- und Forschungsaufträgen verläuft nicht immer synchron. Das BWB ist angehalten, zukünftig eine zeitgerechte Rückgabe des Leihmaterials sicherzustellen. Eine zentrale Terminüberwachung ist erst mit Einrichtung dieser zentralen Nachweisstelle möglich.

10. Wie wird die Feststellung des BRH beurteilt, dass die beim BWB und der Bundeswehr selbst geführten Nachweise unvollständig und lückenhaft sind?

Die Feststellungen des BRH treffen nur bedingt zu. Die Unterschiede liegen im Wesentlichen in den nicht einheitlichen DV-Verfahren zur urkundlichen Nachweisführung begründet.

11. Inwieweit sind menschliches Versagen oder unzureichende Regelungen die Ursache für die lückenhaften Nachweise, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Abstellung der Mängel ergreifen?

Die bestehenden Regelungen reichen im Grundsatz aus, haben aber dennoch zu den vom BRH aufgezeigten Mängeln geführt. Mit den vorgenannten Maßnahmen (vgl. Antwort zu Frage 5) werden die Mängel abgestellt. Dabei sind allerdings auch zukünftig menschliche Fehler in Einzelfällen nicht auszuschließen.

12. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Institutionen, die zu Entwicklungs-, Erprobungs- und Forschungszwecken Material und Gerätschaften der Bundeswehr erhalten, über die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Umgang bzw. eine ordnungsgemäße Lagerung verfügen?

Bei den Institutionen handelt es sich um Dienststellen aus dem Geschäftsbereich des BWB bzw. um Auftragnehmer der Bundeswehr, die vor der Auftragserteilung auf ihre Zuverlässigkeit überprüft worden sind.

13. Welche Maßnahmen wurden gegen Institutionen eingeleitet, die zu Erprobungs-, Entwicklungs- bzw. Forschungszwecken überlassenes Material und Gerät der Bundeswehr nach Abschluss der Arbeiten nicht unverzüglich zurückgegeben haben, und wie viele entsprechende Verfahren sind vor Gerichten anhängig?

Geben Auftragnehmer überlassenes Bundeswehrmaterial bei Vertragsende nicht zurück, liegt generell der in der Antwort zu Frage 9 dargestellte Sachverhalt vor. Gerichtsverfahren sind nicht anhängig. Mit Einrichtung der zentralen Nachweisstelle wird die Überwachung der Rückliefertermine gewährleistet.

14. In wie vielen Fällen, in denen Material bzw. Gerätschaften der Bundeswehr zu Entwicklungs-, Erprobungs- und Forschungszwecken anderen Institutionen überlassen wurde, verfügt die Bundesregierung über keine Informationen über den derzeitigen Verbleib, und um welche Materialien und Gerätschaften handelt es sich dabei?

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, handelt es sich nicht um fehlende Informationen über den derzeitigen Verbleib, sondern um Verfahrens- und Buchungsprobleme, die in den derzeit noch verschiedenen DV-Verfahren zur Nachweisführung begründet sind. Auskünfte über den Verbleib von überlassenem Material sind daher erst nach intensiver und zeitaufwändiger Recherche möglich. Der Verbleib der vom BRH konkret benannten Geräte konnte lückenlos nachgewiesen werden.

15. Auf welche Summe addieren sich die Anschaffungspreise bzw. der Wert dieser Materialien bzw. Gerätschaften?

Da kein Material fehlt, stellt sich die Frage nicht mehr.

16. Wie wird in der Regel die ordnungsgemäße Verwendung des überlassenen Materials sichergestellt, und auf welche Weise soll nach Abschluss der Erprobungs-, Entwicklungs- bzw. Forschungsarbeiten mit den überlassenen Gerätschaften verfahren werden?

Das Projektmanagement und ggf. der Güteprüfdienst überwachen mit dem Fortschritt der Erprobungs-, Entwicklungs- bzw. Forschungsarbeiten auch die Verwendung des überlassenen Bundeswehrmaterials. Überlassenes Bundeswehrmaterial ist nach Beendigung des jeweiligen Auftrags an die Bundeswehr zurückzugeben.

17. Wie wird nach Ablauf der Erprobungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten üblicherweise der Verbleib des überlassenen Materials kontrolliert?

Auftragnehmer bzw. das Projektmanagement teilen der Nachweisstelle ordnungsgemäß mit, dass Leihmaterial zurückgeführt werden kann. Nach einer Eingangsprüfung des Materials meldet die empfangende Einheit der Nachweisstelle den Materialeingang und -zustand.

18. Werden die zu Erprobungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten überlassenen Gerätschaften regelmäßig zurückgefordert, und wenn nein, warum nicht?

Die Rückgabe wird im Leihvertrag geregelt. Ist der Rückliefertermin überschritten, so wird das Gerät zurückgefordert oder bei weiterem Bedarf der Leihvertrag verlängert.

19. Kann ausgeschlossen werden, dass Kriegsgerät, welches anderen Institutionen zu Erprobungs-, Forschungs- und Entwicklungszwecken überlassen wurde, an unbefugte Dritte gelangt?

Es ist kein Fall bekannt, in dem dies dennoch geschehen wäre. Die geltenden Regelungen gewährleisten, dass kein Kriegsmaterial an unbefugte Dritte gelangen kann.

20. Geht von diesem Gerät eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Von diesem Gerät geht keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus, da es sich bei den Institutionen um Dienststellen aus dem Geschäftsbereich des BWB bzw. um Auftragnehmer der Bundeswehr handelt, die vor der Auftragserteilung auf ihre Zuverlässigkeit überprüft worden sind.

21. Liegen Kenntnisse von Fällen vor, in denen Gerätschaften bzw. Material, welches anderen Institutionen für Entwicklungs-, Erprobungs- bzw. Forschungsarbeiten überlassen wurde, verkauft worden ist?

Nein.

22. Um welche Gerätschaften hat es sich dabei gehandelt, und welche Erlöse wurden dabei erzielt?

Siehe Frage/Antwort 21.

23. Welche Schritte sind unternommen worden, um den eventuellen Verkaufserlös bzw. Teile davon zu erhalten?

Siehe Frage/Antwort 21.

24. Auf welche Weise kann künftig sichergestellt werden, dass zu Erprobungs-, Forschungs- und Entwicklungszwecken überlassenes Material der Bundeswehr nach Abschluss der Untersuchungen unverzüglich zurückgegeben wird?

Siehe die Antworten zu den Fragen 5 und 9.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333